

Satzung

1. NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein hat den Namen: „Bündnis für gesunde Tiere e.V.“
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ansbach Mittelfranken eingetragen
Sitz des Vereins ist Ansbach Mittelfranken
Das Tätigkeitsgebiet ist regional nicht begrenzt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung.

Der Verein setzt sich ein für eine artgerechte Tierzucht und Haltung im Rahmen des verfassungsmäßigen Tierschutzes. Eine artgerechte Tierhaltung beinhaltet auch eine vollwertige gen-, chip-, gift- und chemiefreie Zucht, Ernährung und Haltung.

Durch Informationsveranstaltungen, Tierschauen, Turniere, Hoffeste, sollen Züchter und Halter von Tieren sowie Verbraucher über gesunde Produkte aufgeklärt werden.

Ebenso sieht der Verein seinen Zweck darin, über Impfungen aufzuklären.

Dies wird erreicht durch Verbreitung von Informationsmaterial, durch eine eigene Zeitschrift und über die vereinseigene Internetseite.

Weiterhin bietet der Verein die rassenspezifische Ausbildung und Prüfung von fachkundigen Richtern für die eigenen Veranstaltungen an (z. Bsp. Pferde, Rinder, Schweine, Hunde, Katzen, Kleintiere, Geflügel, Nager u.w.).

Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Förderung des Nachwuchses durch Schulungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt!

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und aktiv am Vereinsgeschehen teilnimmt. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit und sind nicht stimmberechtigt. Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie sind stimmberechtigt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern
(Mitglieder, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen)
- b. fördernden Mitgliedern
(natürliche und juristische Personen oder Unternehmen, die die Aufgaben des Vereins und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages unterstützen)

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur am Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- c. durch Ausschluss

Ein Mitglied kann dann ausgeschlossen werden:

- a. Bei Schädigung des Ansehens des Vereins. Es beschließt der Vorstand nach Anhörung des Beteiligten darüber und mit schriftlicher Begründung nach Monatsfrist.

Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich, Jedoch können Barauslagen und Reisespesen erstattet werden.

4. **ORGANE DES VEREINS**

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

5. **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Einladung per E-Mail / ggf. mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im 1. Quartal, spätestens jedoch im 2. Quartal erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen der Satzung sind nur bei der Jahreshauptversammlung möglich. Eine Satzungsänderung

kann nur durchgeführt werden, wenn 50% der Mitglieder anwesend sind, davon mindestens 2/3 für eine Änderung stimmen.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angelegt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Zur Aufgabe der Hauptversammlung gehört:

5.6.1 Die Entgegennahme der Jahresberichte

5.6.2 Die Wahl des Vorstandes

5.6.3 Die Entlastung des Vorstandes

6. **DER VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassierer
- d. dem Schriftführer

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt alle Vereinsangelegenheiten satzungsgemäß und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand wird für vier Jahre von der Hauptversammlung gewählt und amtiert, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

7. **KASSENWESEN**

Die ordnungsgemäße Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, Beiträge und Spenden obliegt dem Kassierer.

Über die Verwendung der finanziellen Mittel beschliesst der Vorstand. Der Kassierer berichtet bei der Jahreshauptversammlung über das Vereinsvermögen.

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, haben jederzeit das Recht, die Bücher des Vereins einzusehen. Sie sind verpflichtet, den Kassenbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer werden von den Mitgliedern vorgeschlagen.

Auch die Kassenprüfer werden für vier Jahre gewählt.

8. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigenen dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung kann nur von 50% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wovon mindestens $\frac{3}{4}$ für eine Auflösung stimmen.

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vereinsvermögen an den Verein: KLEIN-KLEIN e.V., Sitz in Stuttgart, Vorstand: Karl Krafeld, Dr. Stefan Lanka.

Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

Die Haftung des Vereins oder seiner Organe für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an den Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, ist ausgeschlossen.

Satzung / Satzungsänderung genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom

Nachfolgend Unterschriften der Mitglieder!

Souja Goldfinger

Gerhard Nagobauer

Abel

D. Qu

Stamm Schab

D. Erbert